

**Anfrage Brugger Kalfidis Pia Maria und Mit. über Pendenzen beim Datenschutz im Zusammenhang mit dem Schengen-Beitritt der Schweiz (A 340).  
Eröffnet: 2. Dezember 2008 Staatskanzlei****Antwort Regierungsrat:**

*Frage 1: Wurde die Datenschutzgesetzgebung des Kantons Luzern im Rahmen der Schengen-Evaluation überprüft? Wer hat diese Prüfung durchgeführt?*

Die Datenschutzgesetzgebung der Schweiz (Bund und Kantone) wurde ab März 2008 auf ihre Schengentauglichkeit hin evaluiert. Konkret wurde die Umsetzung der Vorgaben anhand von Fragenkatalogen und der eingereichten Schengen-relevanten Gesetzgebung in Bund und Kantonen überprüft. Weiter wurden Kontrollen vor Ort vorgenommen. So führte die von der EU eingesetzte Evaluationsgruppe, die sich aus Vertretern der Schengen-Staaten, der Europäischen Kommission und des Rates der EU zusammensetzte, Gespräche mit verschiedenen Bundesstellen und besuchte die Datenschutz- und Polizeibehörden verschiedener Kantone. Der Kanton Luzern wurde nicht vor Ort evaluiert, musste jedoch wie die andern Kantone den ausgefüllten Fragenkatalog sowie eine Übersicht über die kantonale Datenschutzgesetzgebung einreichen.

Die Überprüfung der Schweiz ist noch nicht abgeschlossen. Der Rat der Europäischen Union hat am 27. November 2008 den Rahmenbeschluss zum Schutz von Personendaten, die bei der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit verarbeitet werden, verabschiedet, der Bundesrat die Übernahme am 14. Januar 2009 gutgeheissen. Zur Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses hat die Schweiz ihre Gesetzgebung dort anzupassen, wo sie die datenschutzrechtlichen Anforderungen noch nicht vollständig erfüllt. In den kommenden Jahren werden deshalb regelmässige Folgekontrollen durchgeführt, und es wird überprüft, ob die schweizerische Gesetzgebung das Schengenrecht richtig umgesetzt hat, das Recht korrekt angewendet wird und die Schweiz ihre Verpflichtungen erfüllt.

*Frage 2: Zu welchen Ergebnissen und Erkenntnissen hat die Prüfung geführt?*

Der Evaluationsbericht nimmt die Bemühungen der Schweiz um den Datenschutz grundsätzlich positiv auf, enthält aber gleichzeitig zahlreiche Empfehlungen, über deren Umsetzung die Schweiz in den kommenden Monaten Bericht erstatten muss. Insbesondere die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten gab zu Bemerkungen Anlass. So wurde der Schweiz empfohlen, die Unabhängigkeit des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) als Aufsichtsbehörde durch eine klarere Regelung von Anstellung, Wahl und Entlassung sowie eine grössere Unabhängigkeit bezüglich Budget und Personal zu stärken. Weiter sei das Budget des EDÖB an die sich aus Schengen ergebenden zusätzlichen Aufgaben anzupassen. Auch wenn die EU gegenüber den Schengenstaaten jeweils von Empfehlungen spricht, wird erwartet, dass die festgestellten Mängel anschliessend beseitigt werden. Der Evaluationsbericht hält überdies ausdrücklich fest, dass die bezüglich des EDÖB ausgesprochenen Empfehlungen auch für die Datenschutzstellen der Kantone gelten.

Der Bundesrat hat am 11. September 2009 einen Gesetzesentwurf verabschiedet, mit welchem den Empfehlungen aus der Evaluation bezüglich der Unabhängigkeit des EDÖB nachgekommen und der am 14. Januar 2009 gutgeheissene EU-Rahmenbeschluss über den Datenschutz bei der polizeilichen Zusammenarbeit umgesetzt werden soll. Die Vorlage wird zurzeit im eidgenössischen Parlament beraten. Zudem wurden dem EDÖB bereits im De-

zember 2008 zur Bewältigung der neuen Aufgaben durch Schengen drei zusätzliche Stellen bewilligt.

*Frage 3: Wurden Mängel der Datenschutzgesetzgebung des Kantons Luzern festgestellt? Wenn ja, welche? Wurden an den Kanton Luzern Forderungen gerichtet? Wenn ja, welche?*

Die beim EDÖB aufgezeigten Mängel gelten auch für den Kanton Luzern, da dieser bei der Teilrevision des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz, SRL Nr. 38) im Jahre 2007 in Bezug auf die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten eine Regelung gewählt hat, welche sich an der damaligen Minimallösung des Bundes orientierte (Ausnahme: eigenes Budget, vgl. Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Entwurf von Änderungen des Datenschutzgesetzes und des Gesundheitsgesetzes vom 16. Januar 2007, B 171, S. 14). Konkret sind im Kanton Luzern deshalb das fehlende eigene Budget des Datenschutzbeauftragten, die fehlende feste Amtsdauer und die fehlende Spezialregelung betreffend der Beendigung der Anstellung als Mängel zu nennen. Weiter ist die Ressourcensituation als problematisch zu beurteilen.

Durch die Assoziation an Schengen und aufgrund der parallelen Zuständigkeiten von Bund und Kantonen im Bereich des Datenschutzes sind die Kantone, also auch Luzern, gefordert, ihre Gesetzgebung an das internationale Recht anzupassen. Der Bund hat dies den europäischen Instanzen zugesichert. Bereits im Frühjahr 2009 wurden die Mitglieder der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und Direktoren (KKJPD) dazu aufgerufen, die Rechtssituation im eigenen Kanton zu überprüfen. Zur gleichen Zeit hatte auch die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) die Kantone ersucht, ihre Datenschutzgesetzgebung noch einmal detailliert daraufhin überprüfen zu lassen, ob die kantonale Datenschutzbehörde den EU-Anforderungen entspreche.

*Frage 4: Wie ist die Luzerner Lösung im Kontext der anderen Kantone zu würdigen?*

Die Situation in den Kantonen bezüglich der Unabhängigkeit der kantonalen Datenschutzbehörden und ihrer Wirksamkeit ist Gegenstand der Studie „Die datenschutzrechtliche Umsetzung von Schengen in den Kantonen“ (vgl. Beat Rudin in: Breitenmoser, Stephan / Gless, Sabine / Lagodny, Otto (Hrsg.), Schengen in der Praxis – Erfahrungen und Ausblicke, Zürich/St. Gallen 2009). Gemäss den Erkenntnissen der Studie befindet sich der Kanton Luzern unter den neun Kantonen (GR, TI, UR, SH, SG, TG, JU, GL), deren Datenschutzbehörde weder als unabhängig noch als wirksam eingestuft wird.

*Frage 5: Besteht nach Ansicht des Regierungsrates Handlungsbedarf?*

Der Regierungsrat hat sich bereits anlässlich der Teilrevision des Datenschutzgesetzes im Jahr 2007 mit der Frage der Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten auseinandergesetzt. Damals wurde die (inzwischen erfolgte) administrative Zuordnung des Beauftragten für den Datenschutz zur Staatskanzlei als zentral erachtet. Weiter wurde die Wahl durch den Regierungsrat mit Genehmigung durch den Kantonsrat festgelegt. Aufgrund der bereits nach geltendem Recht erschwerten Bedingungen zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses des Datenschutzbeauftragten (begründeter Entscheid erforderlich) wurde auf eine Änderung des Wahlverfahrens verzichtet. Auch von einem eigenen Budget wurde damals abgesehen, da die Budgetkompetenz dem Parlament zusteht.

Diese Argumente, denen das Parlament damals gefolgt ist, haben für den Regierungsrat trotz der Anforderungen aus dem übergeordneten EU-Recht, trotz den in Bund und Kantonen aufgenommenen Gesetzesrevisionen und trotz den Anträgen des Datenschutzbeauftragten auch heute noch Gültigkeit.